

Nutzungsordnung - Langenfeld (Sportlerheim, Sportplatz)

N u t z u n g s o r d n u n g für das Sportlerheim mit Sportplatz in Langenfeld vom 08.06.2001 in der Fassung der 1. Änderung der Nutzungsordnung für das Sportlerheim mit Sportplatz in Langenfeld vom 20.11.2003

I. Benutzung des Sportbereiches und Sportplatz

§ 1

Allgemeines

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens wurde der Sportbereich und der Sportplatz geschaffen. Um die Werte zu erhalten und Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, gilt diese Nutzungsordnung.

§ 2

Genehmigung

1. Die Gebrauchsüberlassung des Sportheimes und des Sportplatzes muß vor Beginn der jeweiligen Spielsaison, spätestens bis zum 1. Juli, beim Ortschaftsrat Langenfeld, unter Benennen eines Verantwortlichen angemeldet werden. Hiernach wird in Absprache mit den Beteiligten ein gemeinsamer Nutzungsplan erstellt. Abweichungen vom Nutzungsplan sind mindestens vier Wochen vorher dem Ortsbürgermeister von Langenfeld anzuzeigen.
2. Widerrechtliche Nutzung zieht den Entzug der Benutzererlaubnis nach sich.
3. Die Entscheidung über die Nutzung des Sportlerheimes und des Sportplatzes obliegt dem Ortschaftsrat Langenfeld. In dringenden Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister von Langenfeld. Er informiert hierüber den Ortschaftsrat.

§ 3

Benutzerentgelt

1. Für die Benutzung des Sportheimes und des Sportplatzes werden keine Benutzungsgebühren für ortsansässige Vereine erhoben.

§ 4

Ordnung und Sicherheit

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ist oberstes Gebot.
2. Personen, die gegen gute Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Sportlerheim zu verweisen.

§ 5

Nutzungsverträge

Der Ortsbürgermeister von Langenfeld verwendet von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorbereitete Nutzungsverträge (privatrechtliche Verträge), welche er an die Nutzer weitergibt. In diesen sind die Daten und Namen der Nutzer einzutragen.

§ 6**Genehmigung/Vergabe bei nichtsportlicher Nutzung**

1. Die Gebrauchsüberlassung des Sportlerheimes muss mindestens 2 Monate vor dem Benutzerzeitpunkt beim Ortsbürgermeister von Langenfeld unter Benennung eines Verantwortlichen angemeldet werden.
2. Bei der Entscheidung über die Vergabe haben Vereinsmitglieder des SV Langenfeld e.V. vor Einwohnern von Langenfeld sowie vor sonstigen Antragstellern den Vorrang.
3. Die Entscheidung über die Nutzung des Sportlerheimes obliegt dem Ortschaftsrat. In dringenden Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister von Langenfeld. Er informiert hierüber den Ortschaftsrat.
Der Ortsbürgermeister von Langenfeld verwendet von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorbereitete Nutzungsverträge (privatrechtliche Verträge), welche er an die Nutzer weitergibt. In diesen sind die Daten und Namen der Nutzer einzutragen.
4. Eine Nutzung der Räumlichkeiten im Bereich des Sportlerheimes ist nur dann zulässig, wenn eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (durch gleichzeitige Belegung desssen) nicht möglich ist.

§ 7**Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Sportlerheimes bei nichtsportlichen Veranstaltungen werden Entgelte erhoben. Näheres regelt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung.

§ 8**Heizung**

1. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

§ 9**Ordnung und Sicherheit**

1. Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist einzuhalten.
2. Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Sportlerheim zu verweisen.

§ 10**Befreiung von den Benutzungsgebühren**

1. Eine Erhebung von Benutzungsgebühren entfällt bei:
 - Sitzungen des Ortschaftsrates Langenfeld
 - Seniorenveranstaltungen ortsteilansässiger Senioren
 - Kulturelle Veranstaltungen für die Bürger des Ortsteiles Langenfeld
 - ortsteilansässige Musik-, Gesangs- und Karnevalsvereine bei Proben und Übungsabenden
 - Benutzung durch die ortsteilansässige Kirmesgesellschaft
 - Benutzung durch die Feuerwehr Langenfeld, DRK Langenfeld
 - Benutzung durch den SV Langenfeld e.V. sowie alle anderen ortsteilansässigen gemeinnützigen Vereine

Über weitere Befreiungen in Ausnahmefällen entscheidet der Ortschaftsrat.

III. Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Anlage: Entgeltordnung

Anlage

Entgeltordnung**zur Nutzungsordnung des Sportlerheimes in Langenfeld****Nutzung des Sportlerheimes:**

	Mitglieder SV Langenfeld	Einwohner	sonstige Nutzer
Benutzungsgebühr pro Nutzungstag	30 €	40 €	50 €